

## Vorrede.

Die vorliegende Schrift: „Vor dem Sozialistengesetz. Krisenjahre des Obrigkeitsstaates“ behandelt einen hochdramatischen Abschnitt der deutschen Geschichte, der mit der Niederwerfung der deutschen Revolution beginnt und mit der Verkündigung des Ausnahmegesetzes gegen die Partei des demokratischen Sozialismus endet. Sie läßt unbestreitbare Tatsachen über die Rechtsbrüche und Verfassungsverletzungen der preußischen Gegenrevolution reden und schildert die Entstehung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches durch eine Gewaltrevolution von oben in einer offenen, nicht durch Rücksichten auf die Vergangenheit gedämpften Sprache. Sie verschleiert nicht den revolutionären Charakter der Sozialdemokratie und erklärt den Zusammenstoß dieser Partei mit dem Obrigkeitsstaate aus dem scharfen, unvereinbaren Gegensatz zwischen den beiden Institutionen.

Der geschichtliche Stoff der vorliegenden Schrift ist zum größten Teil aus bisher unveröffentlichten Akten des Geheimarchivs des preußischen Staates, des preußischen Innen- und Justizministeriums und aus der reichen Dokumentensammlung des Archivs der Sozialdemokratischen Partei geschöpft. Diese Akten beleuchten hell den Charakter und die Arbeitsweise des preußischen Obrigkeitsstaates und zeigen seine obere und untere Bürokratie bei der unablässigen Arbeit der Eindämmung oder Unterdrückung der Ideen, die das politische, ökonomische und soziale Untertanenverhältnis des preußischen Staates zu zersprengen suchen. Sie entkräften das schon lange nicht mehr geglaubte Märchen von der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz und Polizei im Obrigkeitsstaate. Sie räumen gründlich mit der fromm-untertänigen Legende von der sozialen Monarchie auf und lassen die wirklichen Grundlinien des Klassenstaates klar und scharf hervortreten.

Die Attentate auf den Kaiser Wilhelm I. leiten die Epoche der ausnahmegesetzlichen Verfolgung der Sozialdemokratie ein. Welches Lügengewebe ist nun aber gerade über die Attentate ausgebreitet worden? Dieses Gewebe glaubt die vorliegende Schrift restlos von dem Tatsachenkern der wirklichen geschichtlichen Vorgänge abstreifen zu können. Das Sozialistengesetz stellt sich als das letzte Glied politischer und juristischer Maßnahmen dar, die alle auf die Erdrosselung der Sozialdemokratie lossteuern. Das Ausnahmegesetz gegen diese Partei ist von Bismarck eigentlich schon in den Tagen der blutigen Niederwerfung der Kommune vorbereitet worden. Aus den Akten erkennen wir heute deutlich die Tätigkeit der einzelnen historischen Persönlichkeiten bei der Schürung des Kampfes gegen den demokratischen Sozialismus. Wir sehen aber zugleich, daß ihre Klassenvorurteile ihnen eine feste, undurchsichtige Binde um die Augen legten, so daß sie die Umrisse einer werdenden neuen Gesellschaft nicht aufzunehmen verstanden. Sie wehren sich vergeblich gegen neue politische und soziale Tatsachen und suchen denen den Mund zu schließen, die offen und frei diese Tatsachen aussprechen. Die vorliegende Schrift will nicht dem dicken Aktenstaube geschichtliche Ereignisse entreißen, die aus dem Bewußtsein der heute ringenden Generation verschwunden sind. Sie stellt Geschehnisse dar, die eigentlich noch in unserer Gegenwart leben. Denn noch starren uns sehr wesentliche Überreste des alten Obrigkeitsstaates mit einem versteinerten Blick an. Und diese Schrift setzt sich schließlich das Ziel, nicht allein Geschichte zu schreiben, sondern auch Geschichte zu machen und emsig bei dem Abbruch der Ruinen der Vergangenheit zu helfen.

Berlin, Mitte Februar 1928.

Paul Kampffmeyer.  
Dr. Bruno Altmann.

## 1. Der wiedererstandene Junkerstaat.

Gestern Morgen ist der Generalpolizeidirektor von Hinckeldey im Duell von einem Mitglied des Herrenhauses, von Rochow, erschossen worden.  
Berliner Zeitungen vom 11. März 1856.

In den Märztagen des Jahres 1856 erlebte die preußische Hauptstadt eine merkwürdige bürgerliche Demonstration gegen den adligen Standesgeist: Am Tage des Begräbnisses des Polizeidirektors Hinckeldey sammelte das Berliner Bürgertum sehr erhebliche Geldsummen für die Hinterbliebenen dieses Mannes, dessen Geißel es politisch so oft gefühlt hatte. Und weshalb diese Kundgebung? Nun, Hinckeldey war im Duell von dem „Edlen Hans v. Rochow“ erschossen worden, weil er es gewagt hatte, eine adlige Hasardspielergesellschaft, den „Jockey-Klub“, aufzuheben. Als Folge dieser Aufhebung hatte sich das Duell ergeben, dem der Generalpolizeidirektor zum Opfer fiel.

Sprossen des preußischen Herrentums verspielten im Hotel du Nord ungestraft ihre Nächte bei lautem Becherklang. Das schien ein unbestrittenes Recht der Edelsten der Nation zu sein, denn es waren ja nicht gewöhnliche Sterbliche, die hier hasardierten. Der Polizeigewaltige, der die erschütterte feudale Herrschaft wieder aufgerichtet hatte, fiel durch Junkers Hand. Ja, es gab eine Gerechtigkeit auf Erden! Wie konnte auch ein Polizeileutnant „im Namen des Gesetzes“ in die geweihten Räume eines adligen Klubs eindringen und die hochgeborenen Herren wie gewöhnliche Spieler behandeln!

Dieser tragische „Ehrenhandel“ empörte das Klassengefühl des Bürgertums aufs äußerste. In tagesheller Beleuchtung sah es, daß sein Allerheiligstes, die Gleichheit vor dem Gesetz, blutig durchlöchert war. Das alte vormärzliche Preußen mit seinen Junkerprivilegien und dem Ehrenkodex seines Adels stand leibhaftig vor seinen Augen. Und da flossen reiche Spenden für die Hinterbliebenen des erschossenen Berliner Generalpolizeidirektors.

Der alte preußische Obrigkeitsstaat hatte im Novemberstaatsstreich des Jahres 1848 die Revolution wohl äußerlich unterdrückt, aber er trug sie innerlich in seinen Eingeweiden. Der Aufbau seiner Gesellschaftsklassen veränderte sich zusehends mit der Entwicklung seiner Industrie, aber seine äußere politische Verfassung blieb von dieser sozialen und wirtschaftlichen Umgestaltung fast unberührt. Der preußische Staat schwebte wegen dieses tiefen, wachsenden Widerspruchs zwischen seinem wirtschaftlichen und seinem politischen Charakter ständig in Krisen. Und Krisenzeiten sind für den Obrigkeitsstaat namentlich die Reaktionsjahre 1849 bis 1858, die Konfliktsjahre von 1860 bis 1866 und die ersten acht Jahre nach der Begründung des Deutschen Reiches gewesen. Wollen wir diese Jahre politischer, wirtschaftlicher und sozialer Gärung richtig verstehen, so müssen wir in das Wesen des preußischen Obrigkeitsstaates eindringen.

Das Scheitern der bürgerlichen Revolution des Jahres 1848 ließ die Mächte des politischen Beharrens wieder aufleben, und diese hielten politisch mit fast terroristischen Mitteln die werdenden Gewalten der industriell-kapitalistischen Gesellschaft nieder. Der liberale Verfassungsstaat wurde kurz nach seiner Geburt erstickt, und der königliche Obrigkeitsstaat beherrschte wieder Verwaltung und Justiz.

Die sogenannte Landratskammer des Jahres 1855, die der Volksmund so getauft hatte, weil nicht weniger als 72 Landräte in ihr Platz genommen hatten, wurde in der königlichen Kabinettsorder bei ihrer Eröffnung als „Landtag der Monarchie“ begrüßt; und der streitbare Mann der Kreuzzeitungspartei, Herr von Gerlach, deutete in seinem Geiste den Sinn dieser neuen Bezeichnung durchaus richtig, als er ausführte, daß Kammern „undeutsch“, „konstitutionell“ und Sammelpunkte „rebellischen Geistes“ wären, daß Landtage dagegen das Gepräge „deutscher Loyalität“ an sich trügen und in Preußen um so zweckentsprechender und um so zutreffender wären, als sie an die vormärzliche Entwicklung anknüpften und mit Stillschweigen die Epoche übergingen, die das „Jahr der Schande“ über Preußen ge-

bracht hätte. Aber schon bei seinem Schwur auf die preußische Verfassung am 7. Februar 1850 hatte der König Friedrich Wilhelm IV. geäußert, er könne und tue es in der Zuversicht, daß es nunmehr dem vereinigten Streben der Regierung und der künftigen Landtage gelingen werde, dieses Werk immer mehr den Lebensbedingungen Preußens entsprechend zu machen. Eine Lebensbedingung Preußens war aber nach der Ansicht Friedrich Wilhelms IV. das Königtum von Gottes Gnaden.

Die Landratskammer befestigte bezeichnenderweise die Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer, und diese halben Feudalherren herrschten auf dem platten Lande ungemindert als jemals Polizeibeamte dort regiert hatten, denn sie unterstanden nicht dem Disziplinarverfahren der Beamten. Sie mußten deshalb bei Überschreitung ihrer Befugnis dem Strafgesetz unterworfen werden. Gerade die sich auf diese Überschreitungen beziehenden Strafparagrafen beantragte ein Graf Pfeil zu streichen, und in seiner Rede bekannte er sich mit naiver Frechheit zu Vergehen und Verbrechen, die unter Umständen mit Zuchthaus geahndet werden mußten. So ließ er einen Menschen, von dessen strafrechtlicher Unschuld er überzeugt war, schließen und fünf Tage einsperren, „um einen gefährlichen Aufstand zu unterdrücken“, so befahl er, einem jungen Burschen, der bei ihm Einbrüche und Fälschungen begangen hatte, dreißig Hiebe aufzuzählen. Und er versicherte: „Unsere Gewalt ist nicht an diese Gesetze geknüpft, die für Beamte gegeben sind, ist wesentlich diskretionär. Wir handeln nach unserer Pflicht, unserer Ehre und unserem Gewissen.“

Angesichts der Privilegienwirtschaft auf dem Lande konnte sich der reaktionäre Wagener erkönnen, die Streichung des Artikels der preußischen Verfassung zu beantragen, der da lautete: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. Und nicht mit Unrecht konnte dieser reaktionäre Heißsporn behaupten, die gesetzliche Gleichheit bestände ja gar nicht, sie wäre durch die Existenz des Herrenhauses aufgehoben, durch das Dreiklassenwahlrecht durchlöchert und durch

die Bestimmung beseitigt, nach der die Unmittelbaren des Deutschen Reiches nicht wie Untertanen behandelt würden. Man ließ zwar diesen Artikel der Verfassung dem bloßen Wortlaute nach bestehen, stärkte und kräftigte aber bewußt den wirklich vorhandenen Stände- und Klassenstaat. An den Privilegien des großen adligen Grundbesitzes im Herrenhause und an dem Dreiklassenwahlrecht für das Abgeordnetenhaus rüttelte nicht die Hand des Gesetzgebers. Unangefochten blieb die Machtstellung des Königtums bestehen, das über ein gewaltiges, der Verfassung nicht unterstelltes Heer verfügte, und das ein staatliches Beamtentum befehligte, dessen Laufbahn nicht zuletzt von seinem Verhalten gegenüber der Krone abhing. Die königliche Verwaltung, namentlich in der Form der Polizei, griff in die Justizverwaltung über, und die Spitze dieser Verwaltung, der Justizminister, beeinflusste die Staatsanwälte und Richter.

Das Programm des Junkertums war in Preußen völlig in Erfüllung gegangen — das Programm, das die „Kreuzzeitung“ bereits am 11. Januar 1851 verkündet hatte: „Preußen will mit der Revolution brechen. So breche man denn auch mit der ganzen Revolution, nicht bloß mit der höchsten Blüte der zahmen Revolution — mit dem souveränitätslüsternen Kammer-Oppositionswesen —, sondern auch mit dem revolutionären Beamtentum. Auch hier muß die Politik des Ministeriums durchsichtig werden.“

Mit diesem Beamtentum räumte nun die preußische Regierung wirklich gründlich auf. Bereits am 15. Mai 1849 war der Belagerungszustand über Berlin verschärft und ein Kriegsgericht schleunigst ins Leben gerufen worden. Kurz darauf verhaftete die Polizei den Geheimen Obertribunalsrat Waldeck, der durch ein Bubenstück des Spitzels Ohm vernichtet werden sollte. Ohm fälschte nämlich einen Brief des demokratischen Führers D'Ester über eine neue werdende revolutionäre Bewegung. D'Ester sollte dem Ohm geschrieben haben, daß die Bewegung zur Herstellung einer sozialdemokratischen Republik im besten Gange sei und wies ihn förmlich an den Obertribunalsrat Waldeck.

Ohm flüchtete fast unter den Augen des Berliner Polizeipräsidenten, und Waldeck wurde verhaftet und vor die Geschworenen gestellt. Die plumpe Fälschung Ohms hielt selbstverständlich einer richterlichen Prüfung nicht stand, und Waldeck mußte freigesprochen werden. Wenige Tage nachher wurde von gutunterrichteter Seite behauptet, der König Friedrich Wilhelm IV. habe eigenhändig die Worte an den Minister von Manteuffel geschrieben: „Lieber Otto, ich muß einen Gerichtshof haben, der verurteilt, wo die anderen freisprechen.“ Bald darauf gelangte die Botschaft an die Kammer, daß ein Staatsgerichtshof für schwere politische Verbrechen eingesetzt und für verfassungsmäßig erklärt werden sollte. Die preußische Verfassung wurde durch den neuen Artikel ergänzt, daß „durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof“ errichtet werden sollte, dessen Zuständigkeit den Hochverrat und die schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates erfaßte. Schließlich wurde im Mai 1852 dieser Artikel noch dahin „verbessert“, daß an Stelle des Schwurgerichtshofes ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer einzurichtender „Gerichtshof“ gesetzt wurde. Nun war die Regierung endlich zu ihrem Ziele gelangt: sie konnte das Verbrechen des Hochverrats und andere politische Verbrechen vor einen besonderen Staatsgerichtshof stellen. Vor einem solchen Staatsgerichtshof erschienen Dr. Ladendorf und Genossen, die dem berüchtigten Agent provocateur Henze in das Netz gelaufen waren, und dieser Gerichtshof verhängte schwere Zuchthausstrafen über die Opfer des Henzeschen Schurkenstreiches. Der Oberstaatsanwalt Schlötke, der in Henze den wirklichen Anzettler der Ladendorfschen Verschwörung erkannt und sich geweigert hatte, eine Hochverratsanklage auf Grund der Henzeschen Polizeikunststücke anzustrengen, wurde durch ein dienstwilliges Subjekt ersetzt.

Um dem König eine wirkliche Herzensfreude zu bereiten, ließ Hinckeldey den Wagen mit den verurteilten Hochverrättern am königlichen Schloß vorüberfahren!

Die zum Himmel schreiende Rechtskorruption in Preußen hat wohl besonders schmerzhaft am eigenen Leibe der Redakteur der „Urwählerzeitung“ und „Volkszeitung“, A. Bernstein, erfahren. Zahllose Konfiskationen seiner Zeitung erlebte er selbst. Er schildert in seinem Buche „Die Jahre der Reaktion“ besonders farbig die Beeinflussungskunst, die auf die Richter ausgeübt wurde. „Leider gab das Geheime Obertribunal, der höchste Gerichtshof in Berlin“, so schreibt Dr. A. Bernstein wörtlich, „das erste Signal hierzu. Die versammelten Richter forderten Ehren-Waldeck auf, wegen seiner von ihnen abweichenden Gesinnung sein Amt freiwillig niederzulegen. Nur der Präsident des Gerichtshofes, der ehrenwerte Bornemann, schloß sich von diesem traurigen Schritt des Kollegiums aus. Später folgten auch andere Gerichtshöfe dem traurigen Beispiel des höchsten Gerichtshofes. Die Mitglieder des Oberlandesgerichts zu Ratibor wandten sich an den König mit der Bitte, sie außer amtlicher Beziehung zu dem Präsidenten ihres Gerichts, Herrn von Kirchmann, zu setzen.“ Eine gleiche Bitte erfolgte vom Bromberger Oberlandesgericht gegen dessen Präsidenten Gierke. Das Oberlandesgericht zu Münster fühlte sich ebenfalls zu derselben Bitte gegen seinen Präsidenten Temme veranlaßt. „Was sonst noch an feinen Disziplinarkünsten alles vorging, davon könne man ganze Bücher schreiben. Schulze-Delitzsch gab seine Richterstelle auf, weil er sich keiner willkürlichen Disziplinarstrafe unterwerfen wollte. Der seelenbrave Lette sah sich Anschuldigungen und Verfolgungen wegen seiner verfassungstreuen Gesinnung um so mehr ausgesetzt, weil er sich eben in seiner richterlichen Stellung als unabsetzbar fühlte und sich nicht den Beeinflussungskünsten fügen wollte.“

Die unteren Instanzen wahrten übrigens ihre Unabhängigkeit mehr als die höheren Instanzen, und so wurde denn der „Kreisrichter“ eine in der Reaktionspresse sehr verpönte Persönlichkeit, auf die man nachher schimpfte. „Herr v. Gerlach belehrte auch diese in der Landeskammer, daß die obrigkeitliche Beeinflussung die wahre Freiheit sei, der man sich mit Begeisterung hingeben sollte.“

Erfreulicherweise gab es auch in der Reaktionsperiode noch Staatsanwälte von starkem Rückgrat, die sich nicht den Machtgeboten ihrer Vorgesetzten willenlos fügten. Das mußte auch der preußische Justizminister Simons erfahren. Er sandte ein Reskript an den Oberstaatsanwalt von Sethe, in dem er ausdrücklich forderte, es solle sich die Staatsanwaltschaft in der Erhebung einer Anklage keineswegs daran kehren, daß eine Freisprechung in Aussicht stände. Er solle die Anklage erheben, auch wenn eine Verurteilung nicht vorauszusehen wäre! Dieses ihm angesonnene pflichtwidrige Verhalten lehnte von Sethe ab, er legte sein Amt nieder, das nun in die Hände des berüchtigten Staatsanwalts Schwarck fiel, der sich zum gefügigen Werkzeug der Justiz und Verwaltung machte.

Die Justiz wandte ein Herz voll christlicher Liebe den verleumderischen Denunzianten zu, die aufrechte Beamte den Verfolgungen gehässiger Gegner ausgeliefert hatten. So legte der Justizminister Simons die Gnadengesuche des Erpressers Emil Lindenberg wiederholt dem Könige zur Unterschrift vor. Hier nur ein Beispiel von dem denunziatorischen Treiben dieses Lindenberg. Sein Organ: „Der Königsberger „Freimütige“ schwärzte einen bejahrten Beamten als staatsgefährlich an, weil dieser einen „Kalabreser“ trug, und die Stubendecke seines Büros mit einer schwarz-rot-goldenen Borte eingefasst haben sollte. Darob erfolgte eine hochnotpeinliche Untersuchung: Das Schwarz wurde als Grün befunden, das Rot als Braun und das Gold als verstaubtes Weiß. Und den Kalabreser trug der Mann, weil er wegen des schmerzhaften Druckes dreier im Befreiungskriege ehrenvoll erworbenen Wunden einen weichen Filzhut tragen mußte.“

Die aufrechten Beamten fühlten sich von gewissenlosen und käuflichen Angebern umlauert. Sie suchten vergeblich gegen die Günstlinge der politischen Polizei bei der Justiz Schutz, denn diese war selbst zum willenlosen Werkzeug der Polizei herabgesunken.

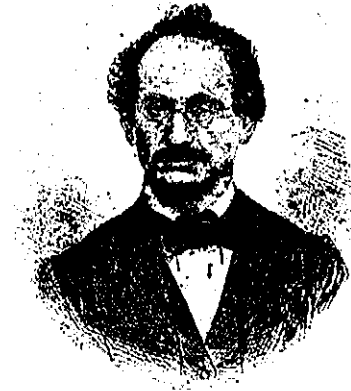
## 2. Stieber als Ankläger der Justiz und Polizei.

Nach dem äußeren Zusammenbruch des Systems Hinckeldey, das ja das kurze Lebensalter seines Urhebers überdauerte, spielte sich vor den Gerichtsschranken in Berlin ein den preußischen Staat sehr beschämendes Spektakelstück ab.

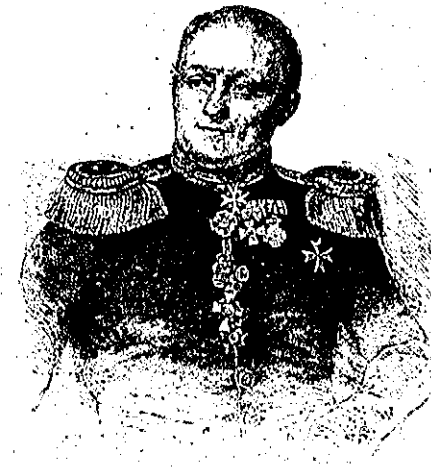
Im Prozesse gegen den polizeilichen Regisseur vieler skandalöser politischer Staatsaktionen, gegen den Polizeirat Stieber, der wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse angeklagt wurde, führte der Oberstaatsanwalt aus:

„Der Polizeistaat stand damals in voller Blüte. Die Regierung durfte die gerichtliche Verfolgung eines Polizeibeamten nicht gestatten, da dieselbe den Glauben an die Unfehlbarkeit und Allgewalt der Polizei und somit die Grundlage ihres Systems erschüttert haben würde. Der Staatsanwalt aber ist nicht ein unabhängiger, auf seine Überzeugung und sein Gewissen verwiesener Beamter, gleich dem Richter, er ist ein von der Regierung abhängiges Organ der Regierung.“

Der Oberstaatsanwalt spricht hier wirklich das aus, was wirklich ist: er bekennt sich als bloßes Instrument der Regierung. Und dieses Bekenntnis benutzte Stieber, um ihm folgende derbe Wahrheit ins Gesicht zu sagen: „Wenn er, Schwarck, hier vorschützt, um seine Passivität zu bemänteln, er habe sich damals nicht getraut, nun, so hat er geständig dasselbe getan, was er heute mir zum Verbrechen macht, er hat sich dem System gefügt wie ich. Wenn er, der Justizbeamte, dazu gezwungen war, so kann mir, dem exekutiven Justizbeamten, der zum blinden Gehorsam verpflichtet war, hieraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden. Wenn die Schweinerei, welche er geständig angesehen hat, so arg war, so hat er keinen Funken Ehrgefühl im Leibe gehabt, wenn er nicht lieber seinen Abschied genommen, sobald ihm die Mittel fehlten, sein Amt ehrenvoll zu erfüllen. Ich wiederhole also meine Behauptung: Herr Schwarck war der Hauptträger des



Polizeirat Stieber



Hinckeldey, Berliner Polizeipräsident

## Reaction und Demokratie während des Waldeck'schen Prozesses.



Die Sitzung des Gerichts beginnt: Die Reaction hofft, die Demokratie fürchtet von den Gefährten.



Zwei Staatsanwälte sitzen gegen einen Angeklagten. Was einer nicht findet, wird der Andere herauskutscheln. Die Briefel die Briefel!



Die Briefe sind gefälscht, der Volksempfinden schloß auf den Tisch; Ohm nennt sich einen Bürger; Wödsche einen Grund Odmö. Die Treubünde jstern.



Die Fragen-Ausfragen sind alle für Waldeck. Der Staatsanwalt erklärt die Vorlage für ein Wüstenstück, angestrichen einen Menschen zu vernichten.



Waldeck ist freilich! Er wird im Triumph durch die Straßen gehen!



Der Wödsche a. D. Wödsche fordert den Staatsanwalt auf: Wir haben das Unfer getönt! Ihn Sie das Ohre! Nur Geduld! sagt Wödsche.

Kladderadatsch vom 6. Dezember 1849 „Extrablatt der Freude“ zur Freisprechung Waldecks

Hinckeldey-Systems. Nun steht nicht derselbe Oberstaatsanwalt vor mir, der früher dem Staatsanwalt Nörner die amtliche Instruktion zugefertigt hat, daß er sich bei allen Prozessesachen, namentlich bei der Beschlagnahme der Zeitungen, unbedingt der Ansicht der Polizei unterordnen solle. Herr Nörner wurde angewiesen, selbst wenn er und das Standgericht anderer Meinung seien als die Polizei, die Ansicht der letzteren im Wege der Beschwerde beim Kammergericht durchzuführen. Mit Recht hat der verstorbene Präsident Wentzel in der Kammer ausgeführt, „daß dieses Verfahren ganz ungesetzlich sei, daß hierdurch die Staatsanwaltschaft Organ der Polizei, und nicht die Polizei Organ der Staatsanwaltschaft sei“. (Siehe die von Dr. Auerbach herausgegebenen „Denkwürdigkeiten des Polizeidirektors Stieber“.)

Der Polizeidirektor Stieber, diese treibende Kraft der politischen Polizei Preußens überhaupt, wurde zum grausamen Nachrichten des ganzen Systems Hinckeldey. In einem Bericht vom 17. März 1860 an den damaligen Minister des Innern, den Grafen Schwerin, schreibt er: „Herr von Hinckeldey war ein Mann, der sich im Interesse der Konterrevolution, welche er vertrat, häufig über die bestehenden Gesetze hinweggesetzt hat. Herr Schwarck, der damalige Oberstaatsanwalt beim Kammergericht, hat zu allen Ungesetzlichkeiten derselben geschwiegen. Fast täglich haben Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahme von Zeitungen ohne genügende gesetzliche Gründe stattgefunden. Herr von Hinckeldey ging soweit, Personen, welche die Gerichte freigelassen hatten, in offener Opposition gegen dieselben wieder zu verhaften (ich erinnere nur an das Verfahren gegen den Literaten Vehse), das ganze Land wußte hiervon, und es können diese Tatsachen dem Herrn Justizminister und dem Oberstaatsanwalt nicht entgangen sein, zumal die meisten Akten durch die Hände des letzteren ihren Lauf nehmen mußten . . . Wie sehr sich der Herr Justizminister (Simons) und der Oberstaatsanwalt jahrelang den polizeilichen Interessen untergeordnet haben, mögen Ew. Exzellenz aus folgender Tatsache ersehen,

welche ihrer Zeit den tiefsten Unwillen, aber auch einen panischen Schrecken unter den Justizbeamten erregt und damals das Übergewicht der Polizei über die Justiz vollendet hat. In der bekannten Untersuchung wider Ladendorf, Falkenthal und Genossen, mit welchen ich zu meiner Beruhigung niemals etwas zu schaffen gehabt habe, erkannte der Untersuchungsrichter, der jetzige Kammergerichtsrat Schlötke sehr bald mit richtigem Blick die polizeilichen Schwächen dieser Untersuchung und Herr Schlötke, ein anerkannt rechtlicher und allgemein geachteter Mann, führte demgemäß die Untersuchung nach bester Überzeugung. Auf Andringen des Herrn von Hinckeldey wurde Herr Schlötke vermöge eines Befehls des Herrn Ministers Simons über Nacht im wahren Sinne des Wortes aus dem Gerichtsgebäude in einer Weise hinausgewiesen, welche den pflichttreuen Beamten tief kränken mußte.“

Stieber sah seinen Sturz vor Augen, und deshalb zog er rachsüchtig alle die Personen mit in den Abgrund, die Säulen des Systems Hinckeldey gewesen waren. In Zeitungsartikeln, in Eingaben teilte Stieber die schärfsten Hiebe gegen den Justizminister Simons und den Oberstaatsanwalt Schwarck aus. In den im März 1860 schwebenden Untersuchungen gegen Stieber verfaßte der erbitterte Polizeimann einen haßerfüllten, mit Spitzen und Kanten aller Art versehenen Bericht an den Minister des Innern: „Wendet man“, so schrieb Stieber in einem Bericht, „auf das Verfahren des Justizministers in dem Techenschen Fall diejenigen Gesetze an, mit welchen der Oberstaatsanwalt Schwarck unausgesetzt die Polizeibeamten bedroht, so verordnet § 317 des Strafrechts „die Strafe des Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn eine vorsätzliche widerrechtliche Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat.“

„Will man den Oberstaatsanwalt nicht als Teilnehmer an der Handlungsweise des Herrn Justizministers betrachten, so trifft ihn mindestens der Vorwurf einer groben Amtsverletzung seiner Amtspflichten.“

Mit diesem Angriff gegen den Minister Simons und den Oberstaatsanwalt gibt sich aber Stieber nicht zufrieden.

Er muß seinem bedrängten Herzen durch neue Attacken gegen seine Feinde Luft machen. Er wirft dem Minister vor, daß er einst eine Anklage gegen den Appellationspräsidenten von Gerlach, der einen Artikel über die Ehegesetze geschrieben hatte, zurückzog aus persönlicher Freundschaft für den Präsidenten. Der Polizeipräsident und der Staatsanwalt gingen vorschriftsmäßig gegen die Zeitung vor, der Gerichtshof leitete die Angelegenheit ein, da erteilte der Justizminister Simons den Befehl, die Anklage zurückzunehmen. Für die Wahrheit seiner Angaben beruft sich Stieber auf den Staatsanwalt Nörner und auf die Akten: „Während Herr Simons,“ so schreibt Stieber wörtlich, „damals die liberale Presse konsequent verfolgte, erteilte er dem Chef der reaktionären Presse einen Freibrief, die Gesetze ungestraft zu verletzen. Heute scheint sich die Sache zuweilen namentlich bei Angriffen gegen die Polizei wenigstens für Herrn Oberstaatsanwalt Schwarck wieder umgekehrt zu gestalten.“

Der „Rundschauber“ der „Kreuzzeitung“, von Gerlach, unternahm einen schneidigen Reiterangriff gegen das Allgemeine Landrecht, weil es „die Kirche leugnet“, „die Ehe bricht“, „die Unzucht privilegiert“. Gerlach klagte die Gerichtshöfe an, „daß sie der Unzucht zu ihrem Lohne und zu einer bequemen Existenz verhelfen, den Bruch der Ehe gesetzlich sanktionieren“, den Geschiedenen den Weg bahnen, welchen die Lehre der Schrift als einen ehebrecherischen brandmarkt. Der Rundschauber schloß seinen Angriff mit der handfesten Beleidigung des ganzen Richterstandes: „Das ist noch im Jahre 1853 eine Hauptbeschäftigung unserer altständischen Gerichte.“

Immer ausfallender wird Stieber gegen den Justizminister Simons. Er wirft ihm z. B. grobe Parteinahme für den Grafen Arnim vor. Als sich einst Harry Arnim bei einem Spazierritt im Tiergarten eine Kontravention zuschulden kommen ließ, schritt ein Polizeibeamter pflichtgemäß gegen ihn ein. Der adlige Herr schlug jedoch kurzerhand dem Polizeibeamten mit der Reitpeitsche ins Gesicht. Dem Staatsanwalt kam diese Geschichte zu Ohren, und er



erhob daher Anklage gegen Arnim. Jetzt erteilte der Minister den Befehl, die Anklage niederzuschlagen, da die Angelegenheit disziplinarisch erledigt würde, und die Dienstbehörde des Polizeibeamten schon bestimmt habe, die Denunziation zurückzunehmen. In England erhielt ein naher Verwandter der Königin, der Herzog von Somerset, sechs Wochen Gefängnis wegen Mißhandlung eines Polizeibeamten, in Preußen dagegen ging ein Legationsrat wegen schwerer tätlicher Beamtenmißhandlung leer aus.

So sprang die Justiz in Preußen den Sprößlingen des Adels helfend bei. Sie war eben in jeder ihrer Faser politisch und ganz auf die Herrschaftszwecke des junkerlichen Obrigkeitsstaates eingestellt. Die Justiz- und Verwaltungsbeamten sollten ihr politisch unbedingt Heeresfolge leisten. Die Beamten mußten sich in geradezu unerhörter Weise von der Regierung bevormunden lassen.

In den Wahlerlassen der Minister Westphalen und Raumer wurde, wie Dr. A. Bernstein in seiner Schrift: „Die Jahre der Reaktion“ schreibt, „mit größter Ungeniertheit allen weltlichen und kirchlichen Beamten vorgetragen, wie die bisherigen Wahlen die schreckliche Tatsache an den Tag gebracht hätten, daß viele Beamte ganz und gar vergessen haben, daß sie Diener des Königs sind und ihren Eid der Treue und des Gehorsams außer Acht lassen, welcher doch die Grundbedingung des ihnen verliehenen Amtes sei. Die Wahlfreiheit wolle die Regierung keineswegs beschränken. Finde sich ein Beamter in seinem Gewissen angetrieben, gegen die Regierung zu stimmen, so stehe ihm ja nach Niederlegung seines Amtes die volle Freiheit zur Seite. Jedenfalls aber müsse die Gewissenspflicht den Beamten mahnen, sich der Wahl ganz zu enthalten, wenn er nicht instande sei, ganz für das Regiment seines Königs einzutreten.“

Im Jahre 1855 wurde selbst ein politisch so gemäßigter Mann wie der Graf Schwerin in einem landrätlichen Rundschreiben als richtiger Königsfeind denunziert. Die Demokraten wählten ja nicht, und so rückten die sanften Konstitutionellen und die Anhänger der Partei Bethmann-

Hollweg in die Reihen der staatsgefährlichen Rebellen ein. Als dem Grafen Schwerin und dem Herrn von Patow mehrere Berliner Mandate zuerteilt wurden, schrieb die „Kreuzzeitung“ zorneswütig: Berlin sei noch ganz so rebellisch wie im Jahre 1848, und Friedrich Wilhelm beantwortete eine Gratulationsadresse der Berliner Stadtverordneten mit folgendem Rüffel: „So erfreulich Ihr Ausdruck unwandelbarer Treue und Hingebung Meinem landesväterlichen Herzen gewesen ist, so betäubend mußte der Eindruck sein, den die kurz vorher in derselben Stadt vorgenommenen Wahlen zum Hause der Abgeordneten auf mich gemacht haben. Ihr edler königstreuer Sinn wird dies mit Mir empfinden, zumal in einer Zeit, wo die Kräftigung der Regierung das erste Bedürfnis des Landes ist.“

Der preußische König empfand es also schon als eine persönliche Kränkung, wenn sich irgend ein Wähler erlaubte, anderer Meinung als seine „Königliche Majestät“ zu sein. Der König selbst steuerte einen aggressiv-konservativen Kurs und betrübte sich schon über einen ganz milden limonadenhaften Konstitutionalismus. Der königliche Obrigkeitsstaat schlug mit seinem brutalen Machtmittel selbst derb auf einen Geheimratsliberalismus ein.

### 3. Polizeistaat und Vereinsrecht.

Schon mit der beginnenden Reaktionsperiode setzten die Bestrebungen der preußischen Regierung ein, jede einen engen lokalen Rahmen überschreitende politische Bewegung in die harten Fesseln eines polizeistaatlichen Vereinsrechtes zu schlagen. Im Frühjahr 1850 wüteten sich in der Kommission der zweiten preußischen Kammer die Anwälte des konservativen Rückschritts heftig gegen die politischen Vereine aus. Politische Vereine könnten, so wurde in dieser Kommission gesagt, wegen ihres Zieles gefährlich werden. Man könne ihnen, wenn sie auch eine der bestehenden Ordnung feindliche Richtung befolgen, durch Strafgesetze nicht beikommen, solange sie sich im

Gebiete der Theorien oder Meinungen bewegen. Allein diese Meinungen werden, wenn sie täglich geistig verarbeitet werden, zu Wünschen, aus den Wünschen entstehen Hoffnungen, und der Hoffende macht sich dann einen Plan, wie die Hoffnungen zu verwirklichen seien.

Von diesem Gesichtspunkte aus erkannte die Kommission, daß die politischen Vereine die „Zentralpunkte für die Bewegung bilden“, und daß aus den politischen Vereinen die beklagenswertesten Ideen und Tatsachen hervorgehen können, weil die Einwirkung, die sie auf politische Angelegenheiten bezwecken, meistens und zuletzt immer „durch Massendemonstrationen und durch Terrorismus ausgeübt“ werden. Die Kommission überzeugte sich, „daß durch eine förmliche Organisation der politischen Vereine neben der geordneten Regierung sich eine zweite bilde, die jene zu untergraben und zu zerstören drohe, und daß eine Regierung durch die gesetzlichen Gewalten kaum noch möglich sei, wenn alle politischen Vereine sich berufen fühlen, ihr Gewicht in die Schale der Entscheidung zu legen“.

Man sah in dieser Debatte der Kommission schon die derben Polizeifinger nach den politischen Vereinen greifen, um diesen jede Lebensluft abzuschneiden. Eine klare begriffliche Bestimmung des politischen Vereins war selbstverständlich nicht leicht gegeben, und in der Kommission des Abgeordnetenhauses erkannte man schon die Schwierigkeit, eine allgemeine Definition der politischen Vereine oder der politischen Angelegenheiten aufzustellen, und „es wurde vorgezogen, es in jedem konkreten Falle der richterlichen Beurteilung zu überlassen, ob ein Verein sich mit politischen Dingen beschäftige“.

Mit Recht rügte ein Gegner des Vereinsgesetzentwurfes, der Graf Dyrhn, die unklare, unbestimmte Wendung dieses Entwurfes, die von Vereinen sprach, die sich „mit öffentlichen Dingen beschäftigen“. Darunter könnte man alle Vereine rechnen, denn keine Angelegenheit wäre so klein, daß sie nicht würdig wäre, zu einer nicht persönlichen Sache gemacht zu werden.

Die politischen Klubs, die nicht angemeldeten politischen Gruppen, fürchtete die Regierung bezeichnenderweise nicht so sehr wie die politischen Vereine. Der Minister von Manteuffel meinte, die heimlichen Vereine wären nicht die gefährlichen, denn in ihnen befänden sich immer Verräter, das könne er bestätigen. So hätte im Februar 1850 ein geheimer Verein beschlossen, im nächsten Frühjahr einen Aufruhr ausbrechen zu lassen (?), der nach dem Vorbilde Frankreichs nicht in der Hauptstadt, sondern in Magdeburg und Berlin beginnen sollte. Gefährlich wäre, was hinter verschlossenen Türen ausgebrütet, durch die großen öffentlichen Vereine in die verführte Masse der Bevölkerung gebracht würde. Und er legte sich für die Beschränkungen des Vereinsgesetzentwurfes ein. Die Regierung würde die Mehrheit hinter sich haben, wenn sie ein den Verhältnissen entsprechendes Vereinsgesetz erlassen würde.

Ein Abgeordneter Scherer entwarf ein geradezu abschreckendes Bild von den politischen Vereinen. Sie hielten einen einmal vorhandenen Zustand der Aufregung permanent. In kritischen und gefährvollen Zeiten seien sie die allzeit bereiten Handhaben der Gewalttätigkeit und des Terrorismus, bei verhältnismäßig ruhigeren, oder, wenn man will, bei „abgespannteren öffentlichen Zuständen“ seien sie dagegen recht eigentlich die Pflanzschulen, die Treibhäuser neuer Irrlehren, die Reizmittel zu neuen Umsturzversuchen. Sie seien die Quellen der gefährlichen Irrtümer, womit das Volk betört zu werden pflegt. Er könnte positive, absolute, gute Erfolge irgend welcher politischen Vereine nicht anerkennen.

Die richtunggebende Kraft der politischen Vereine wies dieser Abgeordnete von vornherein als gefährlich und schlimm zurück.

Der Abgeordnete Tellkampf fürchtet von den sich auf die Verbindung politischer Vereine beziehenden Beschränkungen des Vereinsgesetzes die Vernichtung des Vereinsrechtes überhaupt. Alle Gegenstände des Staatslebens hätten einen politischen Charakter, mithin würden

diese unter die Beschränkungen fallen. Es sollten nach seinem Antrag den Beschränkungen des § 8b nicht die Vereine unterliegen, welche die Erlassung, Verbesserung oder Abschaffung eines ausdrücklich bezeichneten Gesetzes bezweckten. Selbst Vereine, wie der Frankfurter Verein für den Schutz der deutschen Arbeit, könnten nach diesen Beschränkungen nicht gemeinsam wirken. Schließlich wurden im § 8b für Vereine, die politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezweckten, diese Beschränkungen festgelegt: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnlichen Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Die preußische Regierung zielte mit diesen Beschränkungen auf die Unterdrückung aller einflussreichen, sich über das ganze Land erstreckenden Vereine hin, die in ihrer organischen Geschlossenheit und Festigkeit auf den Staatswillen bestimmend einwirken konnten.

Schon mit dem Siege der Gegenrevolution hatte übrigens die Polizei mit der Massenvernichtung politischer Vereine begonnen. Bald hatte sie die hoffnungsverprechenden Anfänge des Vereins- und Pressewesens, namentlich der demokratischen, niedergeknüppelt. „Wie sah es denn speziell in der demokratischen Partei aus?“ so fragt Dr. A. Bernstein in seiner Schrift: „Die Jahre der Reaktion“. Und er beantwortete sich die Frage selbst. „Die Presse war fast total vernichtet oder gar korrumpiert. Die Vereine waren aufgelöst. Die Bezirksversammlungen waren der Schauplatz von Brutalitäten, mit welchen man die Versammelten auseinandertrieb. Die Gastwirte verloren die Schankkonzessionen, wenn sie ihr Lokal hergaben, um irgendeine, wenn auch ganz harmlose Zusammenkunft zu ermöglichen. Selbst Gesangsfahrten, Turnfahrten, Liedertafeln wurden als verkappte

politische Zusammenkünfte der Verfolgung ausgesetzt und durch Schikane verhindert. Es blieb in der Tat nur noch die Anklagebank als einzige Stätte, politische Grundsätze zu proklamieren, aber der Ausschluß der Öffentlichkeit machte auch solche Reklamationen unwirksam, und wenn man das Glück hatte, daß die Richter nicht bei verschlossenen Türen verhandelten, wußte die Polizei sich zu helfen. Sie schickte den Zeitungen ihre Berichte über politische Prozesse zu und konfiszierte sie, wenn sie sich erdreisteten, andere Berichte aufzunehmen.“

Das Vereinsgesetz des Jahres 1850 wurde nun zu einer Hauptwaffe gegen alle politisch liberalen und religiös freisinnigen Vereine gestaltet. So behandelte die Polizei in der Reaktionszeit die Versammlungen der „Freien Gemeinde“ als politische Versammlungen. Die Prediger dieser Gemeinde wurden gleich politischen Agitatoren, wenn sie nicht ortsansässig waren, ausgewiesen. Fand sich ein ortsansässiger Sprecher in der freireligiösen Gemeinde, den man nicht kurzerhand polizeilich abschieben konnte, so wurde die Versammlung dieser Gemeinde für politisch erklärt und aufgelöst, weil an ihr Frauen und Lehrlinge teilgenommen hatten. Zahlungen von Beiträgen für die Gemeinde betrachtete die Polizei als veranstaltete Geldsammlungen, die einer polizeilichen Erlaubnis bedurften, die man aber nicht erlangen konnte.

Die Berliner Polizei löste den Berliner Handwerkerverein und den Gesundheitspflegeverein auf, der 1853 mehr als 10 000 Mitglieder aus der arbeitenden Klasse umfaßte. Jeder Zusammenschluß von politisch oppositionell gesinnten Elementen schien ihr für den Bestand des preußischen Staates gefährlich.

Die Gnadensonne der politischen Polizei dagegen ging in vollen Strahlen auf die „Treubünde“ und „Preußenvereine“ nieder, die eine vormärzlich-absolutistische Politik trieben und die Anhänger der Demokratie und des Liberalismus planmäßig verfolgten. Diese Vereine konnten sich zur Vernichtung ihrer politischen Gegner miteinander verbinden — und kein politisches Verbot traf sie.

Später wurden die Genossenschaften mit ihrem Begründer Schulze-Delitzsch politisch auf das schwerste verächtigt. Man stellte sie als eine Vorschule der sozialen Revolution hin, der man selbstverständlich mit allen Mitteln der Staatsgewalt begegnen mußte.

Die Krise, in die der halbabsolutistische Obrigkeitsstaat durch die Revolution von 1848 gestürzt wurde, überwand er sieghaft — allerdings unter Anwendung schwerster Rechtsbrüche. Das aufstrebende Bürgertum erlitt Niederlage auf Niederlage, und der preußische Staat blieb in seiner ganzen Struktur eigentlich unverändert. Die Herrschaft im Staat und in der Gesellschaft verblieb dem Königtum und dem Junkertum. Die Regierung entwickelte schon alle die Unterdrückungsmethoden, die sie später unter dem Sozialistengesetz so brutal zur Anwendung brachte und die auf der Überordnung der Polizeigewalt über die Justiz beruhten. In Preußen wurden eben alle mit dem Obrigkeitsstaat zusammenstoßenden Parteien mehr oder weniger ausnahmegesetzlich behandelt.

#### 4. Die »Konfliktszeit«.

In der Periode 1848 bis zur Thronbesteigung Wilhelms I. im Januar 1861 wuchs der materielle Reichtum des Bürgertums erheblich, und diese Klasse begann sich als wirtschaftliche und politische Macht zu fühlen. Es schuf sich die Deutsche Fortschrittspartei, eine kleindeutsche liberale Partei mit nur sehr geringem demokratischen Einschlag — um einen wirksameren Einfluß auf die Entschlüsse des Staates zu gewinnen.

Gewiß, in der „neuen Ära“, in dieser Zeit des Hoffens und Harrens, berief der Prinzregent und nachmalige König Wilhelm I. ein altliberales Ministerium, einen ziemlich abgestandenen Aufguß des Liberalismus ältester Spielart, und es milderte sich in etwas der Druck des Junkertums auf die öffentlichen Einrichtungen des Staates, aber auch dieser Hohenzoller erklärte, daß er nicht mit der Vergangenheit brechen wolle und ließ die Machtstellung des

konservativ-agrarischen Herrentums im wesentlichen unerschüttert. Als sich dieser Fürst am 18. Oktober 1861 feierlich in Königsberg krönen ließ, legte er ein fast demonstratives Bekenntnis zum Königtum von Gottesgnaden ab. Er nahm „die Krone von dem Tisch des Herrn“, er war sich auch, nachdem „die Krone von zeitgemäßen Einrichtungen umgeben war“, voll bewußt, daß die Krone nur von Gott kommt.

König Wilhelm I. hielt es gar nicht für nötig, diese scheinbar recht äußerlichen, die Krone nur „umgebenden Einrichtungen“ bei ihrem wirklichen Namen zu nennen. Und nur zu bald bewies er, daß er sich bei der weiteren Ausgestaltung seines Hauptmachtmittels: der Armee keine Schranken von dem preußischen Landtag auferlegen lassen wollte. Einem absolutistischen Junker von echtem Schrot und Korn, dem preußischen Kriegsminister von Roon, ließ er vor allem sein Ohr. Roon war ein fast fanatischer Bekenner des hohenzollernschen Glaubenssatzes vom Königtum von Gottesgnaden. Er sah den König an der Spitze seines ihm untertänigen Volkes, er war für ihn der „Herr im Lande“, „unbeherrscht von ministerieller Vormundschaft und parlamentarischen Majoritäten“. Er wollte dem König den Weg ebnen, der auf „freilich Anfangs rauher Bahn, aber mit allem Glanze und aller Waffenherrlichkeit eines glorreichen Kampfes zu den beherrschenden Höhen des Lebens“ führt. Und der Sinn dieses Satzes wird nur zu klar, wenn man ihn in einem Schreiben liest, das den König gegen seine eigenen Minister und gegen das Parlament scharf machen wollte. Wilhelm I. wich sichtbar von dem Gedanken ab, der einem Boyen, dem preußischen Kriegsminister der Wiedergeburtzeit Preußens, vorgeschwebt hatte: Dem preußischen Heer durch die Landwehr ein starkes demokratisches Fundament zu geben. Der preußische König dachte eben das Heer zu einem Machtinstrument der Monarchie zu gestalten, zu einer Armee mit fester dreijähriger Dienstzeit und einer stark verkümmerten Landwehr. Die Landwehr sollte zum Teil der Reserve eingeordnet werden. Es war bezeichnend, daß

selbst das bedeutendste deutsche Militärblatt, die nur von Offizieren herausgegebene „Militärzeitung“, für eine zweijährige Dienstzeit eintrat, und selbst Roon war schon geneigt, in diesem Punkte dem preußischen Abgeordnetenhaus Konzessionen zu machen.

Als der Antrag des Abgeordneten Hagen auf größere Spezialisierung des Etats vom preußischen Abgeordnetenhaus angenommen war, trat das altliberale Ministerium zurück, und der König löste das Abgeordnetenhaus auf. Ein wesentlich reaktionär-konservatives Ministerium ersetzte das liberal angehauchte Kabinett.

Die Krone faßte den Konflikt mit dem Abgeordnetenhaus sofort als eine grundsätzliche Auseinandersetzung um die Macht auf. Die Deutsche Fortschrittspartei wertete nicht diese eigentlich sehr augenfällige Tatsache und nahm den ihr ins Gesicht geschleuderten Fehdehandschuh nicht mit der stählernen Entschlossenheit auf, die bei dieser Lage der Dinge die notwendige Voraussetzung bilden mußte. Das Zentralwahlkomitee der Deutschen Fortschrittspartei schrieb in ihrem Wahlflugblatt vom 26. März 1862: „Die neue Regierung hat unter dem 12. d. Mts. einen Wahlerlaß veröffentlicht, dem die ministerielle Zeitung eine das aufgelöste Haus der Abgeordneten mit heftigen Schmähungen überhäufende Erläuterung beifügte, und unter dem 22. d. Mts. hat der Minister des Innern einen Wahlerlaß folgen lassen. Hier werden keine einzelnen Fragen berührt, diese vielmehr — wie die Fragen der Geldbewilligung und der Militärvorlagen — für untergeordnet erklärt, und statt dessen die Unterstützung aller konservativen Elemente aufgerufen, um die Rechte der Krone zu wahren und nicht zuzugeben, daß der Kraft des königlichen Regiments zugunsten einer sogenannten parlamentarischen Regierung Abbruch geschähe, oder daß der Schwerpunkt der staatlichen Gewalt von der Krone in die Volksvertretung gelegt werde. Wir möchten wissen, was geschehen ist, um die Krone in Gefahr zu erklären.“

In der Tat war jetzt das Bürgertum vor die Frage gestellt, ob es oder die Krone den Staat beherrschen sollte.

Die Krone spielte sofort ihre ganzen Machtmittel gegen die bürgerliche Opposition aus und wollte ihre vieltausendköpfige Beamtschaft gegen diese marschieren lassen. Der preußische Obrigkeitsstaat stand vor einer schweren Krise. In richtiger Erkenntnis des Ernstes der ganzen Lage erließ der Minister des Innern, von Jagow, eine Zirkularverordnung an die Oberpräsidenten und Regierungen Preußens, um einen fühlbaren Druck auf die Abgeordnetenwahl auszuüben. In dieser Zirkularverordnung erklärte sich der Minister nach einem Bericht des „Bürger- und Bauernfreundes“ vom 1. April 1862 „gegen die Regierung des Abgeordnetenhauses, gegen die ganze Demokratie, mag sie nun diesen Namen führen oder als sogenannte Fortschrittspartei oder einem anderen irreleitenden Namen auftreten“, und forderte die Behörden zur Vereinigung aller verfassungstreuen konservativen Parteien gegen die Demokratie auf. „Was die Beamten betrifft, so rechnet die Regierung auf ihre eifrigste Unterstützung. Jedenfalls würde es mit der Stellung eines königlichen Beamten unvereinbar sein, wenn er soweit ginge, sich uneingedenk des dem König geleisteten Eides der Treue in einem der Regierung feindlichen Sinne bei Wahlumtrieben zu beteiligen.“ Weiter teilte der „Bürger- und Bauernfreund“ mit, daß auch der Justizminister einen strengen Befehl an die richterlichen Beamten erlassen habe. Und endlich rückte der reaktionäre Kultusminister von Mühler mit einer Wahlverordnung heraus, um jede Opposition in den Kreisen der Lehrer und der Universitätsprofessoren zu ersticken. Einmütig protestierte die Berliner Universität gegen diesen Anschlag auf ihre Wahlfreiheit, und sämtliche preußische Universitäten und die Berliner Gymnasien schlossen sich ihr an.

Aus den Wahlen ging die Deutsche Fortschrittspartei verstärkt hervor. Am 16. September 1862 strich das Abgeordnetenhaus mit 273 gegen 68 Stimmen die zur Reorganisation der Armee bestimmte Summe, nachdem diese unter die außerordentlichen Ausgaben versetzt war. Die Regierung führte trotzdem diese Reorganisation durch und regierte ohne Budget. Um den Machtkampf mit dem Ab-

geordnetenhaus bis zur äußersten Konsequenz durchzuführen, berief der König Wilhelm auf den Rat des Kriegsministers Roon den als „starken Mann“ bekannten Bismarck in das Ministerium. Dieser steifte dem schon schwankenden König, der im Geiste die blutigen Schatten Karls I. und Ludwigs XVI. auftauchen sah, das Rückgrat. Der König glaubte wohl schon die Axtschläge zu vernehmen, die auf dem Opernplatz zu Berlin ein Schafott zimmerten.

Die königliche Familie selbst wurde durch den Parlamentskonflikt zerklüftet, denn der Thronfolger stand mit seinen Sympathien auf der linken Seite des Abgeordnetenhauses. Als der König im Januar 1863 erkrankte, betrieb die Militärpartei im Ernste den Ausschluß des Kronprinzen von der Stellvertretung. Der Mann dieser Partei war der Bruder des Königs, der berühmte Prinz Karl, ein starrer, zu allen Gewalttaten entschlossener Absolutist. Dieser sollte zum Stellvertreter des Königs erhoben werden. Die Militaristen erwogen wohl auch ernstlich den Gedanken, mit der Garde jeden Versuch niederzuschlagen, der sich gegen ihren Staatsstreich richten würde. Schlesische adlige Landtagsabgeordnete sagten dem Fürsten Hatzfeldt ins Gesicht, daß der Kronprinz nicht zur Regierung kommen dürfe. Bei der Table d'hôte äußerte ein heißblütiger Offizier: es könne nur Rettung kommen, wenn der König und der Kronprinz abdankten.

Der König gesundete bald wieder, und damit zerstoben die wilden Pläne der Staatsstreichler. Bismarck aber führte eine Sprache gegen die fortschrittliche Opposition, als wenn diese aus radikalen Jakobinern zusammengesetzt wäre.

Das Staatsministerium schritt am 1. Juni 1863 zur Knebelung der Presse, um „den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt“ zu tun, und die „Pressefreiheit auf den Boden der Sittlichkeit und der Selbstachtung“ zurückzuführen, auf dem allein „sie gedeihen kann und sich dauernd befestigen könne“. Die ungesetzliche „Presseverordnung“ erhob ungefähr die

gleichen Vorwürfe gegen die sanfte fortschrittliche Presse wie etwa zehn Jahre später gegen die sozialdemokratische, und sie trug den Charakter eines *Ausnahmegesetzes* an sich. Der § 1 dieser Präferenzverordnung lautete:

„Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten. Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhalts wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Gesamthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt, die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben,

den öffentlichen Frieden durch Anreizung der Angehörigen des Staates gegen einander zu gefährden, die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und ihre Anordnungen durch Behauptung entstellter oder gehässig dargestellter Tatsachen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen,

dem Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und Sittlichkeit zu untergraben,

die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen.“

Nach § 2 der Präferenzverordnung erfolgt das Verbot der Zeitung nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirk die Zeitung oder Zeitschrift erscheint. In Berlin wurde die Verwarnung und das Verbot der Zeitung dem Berliner Polizeipräsidenten in die Hand gegeben.

Diese Präferenzverordnung bedeutet einen empörenden Rechtsbruch, der die ganze Pressefreiheit — selbst also eine fundamentale staatliche Einrichtung — aus der Verfassung strich. Der preußische Kronprinz erließ einen geharnischten Protest gegen das gesetzwidrige und gefährliche Vorgehen Bismarcks. Am 3. Juni 1863 legte er von Graudenz aus folgende Verwahrung gegen die Verfassungsverletzung Bismarcks ein: „Ich halte die Verordnung für ungesetzlich und gefährlich für mein Haus und die Zukunft des Staates. Ich sage mich los von jeder Teilnahme von solchen Maßregeln und trage Ihnen auf, diese meine Verwahrung zur Kenntnis des Staatsministeriums zu bringen.“ Und an den Danziger Oberbürgermeister von Winter richtet er unter anderem diese Worte: „Auch ich beklage, daß ich zu einer

Zeit hergekommen bin, in welcher zwischen Regierung und Volk ein Zerwürfnis eingetreten ist, welches zu erfahren mich im hohen Grade überrascht hat. Ich habe von den Verordnungen, die dazu geführt haben, nichts gewußt. Ich war abwesend. Ich habe keinen Teil an den Ratschlägen gehabt, die dazu geführt haben ....“

Wilhelm I. ergrimmte über die politisch selbständige Handlung seines Sohnes derart, daß er ihn auf die Festung schicken wollte. Die Königin sprach auf den erzürnten König ein, und Bismarck riet zur Milde. Nur der alte Wrangel wollte den Kronprinzen zu einer dreitägigen Haft verurteilt sehen.

Es würde zu weit führen, alle die Einbrüche Bismarcks in die Verfassung hier aufzuzählen. Bismarck ging selbst so weit, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten für ihre Parlamentsreden zu verletzen. Er erwirkte einen Beschluß des Obertribunalgerichts, kraft dessen die Abgeordneten für ihre Reden in der Kammer verantwortlich gemacht werden konnten. Selbst die Abgeordneten, die nachher den eigentlichen Kern der bismarckfreundlichen Nationalliberalen Partei bildeten, äußerten sich in den heftigsten Worten über die schwere Verfassungsverletzung Bismarcks. Da äußerte Forckenbeck: In der Verfassung stehe, daß die Minister verantwortlich seien und wegen Verletzung der Verfassung, des Verbrechens des Verrats zur Anklage gezogen werden können. Was erklären nun die Minister? Ja, wir sind verantwortlich, aber nur Gott allein, wir sind Menschen. Es stehe ferner in der Verfassung: Wir Abgeordnete seien unverantwortlich und die Minister seien verantwortlich. Das sei das Zerrbild einer Verfassung, welches dieses System dem preußischen Volke jetzt zu bieten wage. Professor Mommsen meinte: Wo das höchste Gericht des Landes in seiner Majorität einen solchen Beschluß faßt, der dem gesunden Menschenverstande, der einfachen Auffassung der Dinge in dieser Weise in das Gesicht schlägt, ist es nur möglich dadurch, daß unter den Richtern einzelne da sind, die unter Beeinflussung stehen, die nicht nach dem Recht richten,



*Ferdinand Lassalle*



Photographisches Gruppenbild zum Braunschweiger Prozeß gegen die Sozialdemokratische Arbeiterpartei

sondern nach Gunst, und die das Recht nicht bloß unwissentlich brechen, was jedem passieren kann, sondern wissentlich brechen. — Es sei Heuchelei, wenn man spricht von der Heiligkeit des Rechtes, wo das Recht täglich in einer Weise gebrochen wird, wo es unmöglich ist, nur an die bona fides (guten Glauben) der Richtenden, der Beschließenden in ihrer Mehrzahl zu glauben.

Professor Gneist schloß sich dieser Ausführung an: Ich erhebe laut und ausdrücklich den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit gegen diese Personen (er meinte die Richter im Obertribunal). Der Abgeordnete Twester äußerte: Wenn der Regierung daran gelegen sei, daß von einer langen Praxis, von einer bestehenden Auslegung der Gesetze abgegangen und eine neue Interpretation an die Stelle (der alten) gesetzt werde, dann werden neue Möglichkeiten aufgestellt, es werde über Unzuträglichkeiten, Ungeheuerlichkeiten geklagt, die Notwendigkeit einer anderen Entscheidung urgiert, Gesichtspunkte aller Art werden geltend gemacht, Staatsanwälte, Präsidenten, vielleicht Minister sprechen mit einzelnen umher, die Stimmung werde gemacht. Nicht alle Richter antworten in solchen Fällen, wie der Präsident Sequier auf die rechtswidrigen Zumutungen des Restaurationsministers Peyronnet: „Der Gerichtshof fällt Urteile, aber er leistet nicht Dienste.“ Sie leisten Dienste, das wiederholt sich zu allen Zeiten. Freilich könnte sich die rechtsverachtende Gewalt nicht am Ruder erhalten, wenn sich ihr nicht die servile Ehrlosigkeit zur Verfügung stellte.

Gegen oppositionelle Beamte, Lehrer und Geistliche, die von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machten, und die Politik der Fortschrittspartei unterstützten, ergriff die Regierung die schärfsten Maßnahmen.

An gemaßregelten oder disziplinierten Beamten, die dem Abgeordnetenhaus angehörten, zählte Ludolf Parisius in seinem Buche: „Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck“ mindestens zwanzig auf. Die Oberregierungsräte von Borkum-Dolffs und von Diedrichs, die Regierungsräte Haake, Seubert, Ziegert und



Krieger wurden im Interesse des Dienstes nach dem Osten versetzt, die Staatsanwälte Oppermann und Schröder und der Landrat zur Megede wurden zur Disposition gestellt, von Richtern erster Instanz wurden im Disziplinarwege Ackmann, Blochmann, Bassenge, Calow, Forstmann, Frommer zur Strafversetzung, Grootte, von Lyskowski, Parisius zur Absetzung verurteilt. „Schon bei der Wahl 1863 war auf zahlreiche Beamte die Frage eingestürmt, ob sie bei der pflichtmäßigen Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte nach gewissenhafter Überzeugung verharren dürften, auf die Gefahr hin, sich um jede Aussicht auf Beförderung zu bringen und ihre Familien, Frau und Kinder, in Not und Elend zu stürzen. Heuchelei und Liebedienerei geübt, Streber aller Art, selbst unter den Richtern, wurden wegen ihrer Leistungen nach den Wünschen der Herren Minister vor denjenigen bevorzugt, die keine solche Taten aufzuweisen hatten. Eine Zählung der im ganzen Staate während der Konfliktzeit wirklich gemäßregelten liberalen Beamten würde sicher mehr als tausend ergeben.“ (Parisius.)

Die preußische Regierung hatte ein tolles Spiel mit Landtagsauflösungen, Verfassungsverletzungen, mit Beamtenbeeinflussungen getrieben, und sie wagte noch, den Spieß umzukehren und das Abgeordnetenhaus ungesetzlicher Handlungen zu zeihen. Als das Abgeordnetenhaus, das Tendenzurteil des Obertribunalgerichts verurteilte, wurde ihm der heuchlerische Vorwurf gemacht, daß es das wohlgegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke erschüttert und die Ehre des Richterstandes öffentlich angetastet habe, dessen Unparteilichkeit in der Gegenwart wie seit Jahrhunderten dem Vaterlande zum Ruhme gereicht habe. Und diese Anklage erdreistete sich die Regierung zu erheben, nachdem erst vor nicht zu langer Zeit die Justizskandale der Simons, Schwarck und Stieber die ganze Welt in Bewegung gesetzt hatten! Und diese Regierung, der das Brandmal schändester Rechtsverletzung auf der Stirne brannte, besaß die Schamlosigkeit, dem Abgeordnetenhaus vorzuwerfen, es habe sich die Befug-

nisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem sie den Beamten, deren Übergriffe es mit Recht kritisierte, Vorschriften über ihre dienstlichen Pflichten erteilt hätte!

Durch ihre fast vormärzliche Willkürherrschaft wirkte die Regierung tief entsittlichend auf die Staatseinrichtungen und die öffentliche Moral ein. Aber mit ihrer skrupellosen Anwendung brutaler Gewaltmittel erschöpfte sie schließlich die Widerstandskraft des Abgeordnetenhauses, das nie zu wirklichen Taten übergang und stets derbe Fußstritte mit leeren Deklamationen beantwortete. Die vieljährige, über den Verfassungskonflikt zwischen Krone und Parlament ausgebrochene Krise endete wieder mit dem Triumphe des Obrigkeitsstaates.

## 5. Die Revolution von oben.

**D**er preußische Verfassungskonflikt war in Preußen noch nicht ausgekämpft, da verwickelte Bismarck die Hohenzollernndynastie in den großen Schlussskampf um die Vorherrschaft in Deutschland. Mit welchen massiven Mitteln er dem König Wilhelm den Kriegentschluß aufdrängte, dafür ist folgende, die ganze Persönlichkeit Bismarcks kennzeichnende Erzählung Hans Delbrücks charakteristisch:

„Wie es endlich zum Kriegentschluß gekommen ist, darüber will ich hier eine Erzählung einfügen, von der ich glaube, daß sie bisher nicht in die Öffentlichkeit gekommen ist. Graf Lehndorff, der damals als Rittmeister der Gardedukorps Flügeladjutant des Königs war, hat sie einem Herrn erzählt, aus dessen Munde wiederum ich sie gehört habe. An einem Tage, erzählte Lehndorff, habe er Dienst gehabt und nacheinander Roon, Moltke und Bismarck beim König zu melden gehabt zum Vortrag über die zur Entscheidung drängende strategische Lage. Zuerst kam Roon (der ja der eigentliche Vertrauensmann des Königs war), und kam unverrichteter Sache heraus. Dann kam Moltke und trug dem König vor, jetzt habe Preußen noch im Verhältnis von innerer und äußerer Linie den Vorteil, der aber in Nachteil umschlagen müsse, wenn man dem Österreicher noch Zeit lasse (ich gebe diesen Satz so wieder, wie ich ihn gehört und gleich nach dem Gespräch niedergeschrieben habe. Ob er ganz dem entspricht, was Moltke wirklich gesagt hat, und wie er dann zu interpretieren ist, bleibe dahingestellt. Delbrück.) Der König antwortete, das alles habe keine Bedeutung, da er den Krieg nicht wolle und Frieden bleiben werde. Nun kam als dritter Bismarck. Nach einiger Zeit hörte Lehndorff, daß das Gespräch so heftig und laut wurde, daß er Vorsorge

traf, daß niemand weiter ins Vorzimmer käme, und auch die Lakaien entfernte. Endlich kam Bismarck heraus, blieb eine ganze Zeitlang wie verstört stehen und sagte endlich: „Gehen Sie hinein und melden Sie mich noch einmal!“ Lehndorff ging hinein, kam aber wieder heraus mit dem Bescheid, die Sache sei entschieden und der König wolle nicht weiter darüber sprechen. Da packte Bismarck Lehndorff, der selber ein über sechs Fuß großer, starker Mann war, warf ihn beiseite, riß die Tür auf und ging hinein. Von neuem erhob sich drinnen die immer heftiger und lauter werdende Diskussion. In einer Art von Verzweiflung, was er tun sollte, stand Lehndorff vor der Tür. Bismarck hatte ihm beim Herauskommen durch sein verstörtes Wesen den Eindruck gemacht, als sei er verrückt geworden. Jetzt malte er sich aus, wie der Wahnsinnige drinnen gegen den Herrn gewalttätig werde. Sollte er als getreuer Flügeladjutant, der doch den Lärm hörte, draußen untätig bleiben?

Plötzlich wurde die Tür aufgerissen, Bismarck stürzte heraus, warf sich halbtot auf die im Vorzimmer stehende Couchette und sagte: „Lassen Sie mich möglichst lebendig nach Hause bringen, der Krieg ist erklärt!“

Das war der Diktator Bismarck, der Königen seine Entschlüsse aufzwang, und der deren Rechte unter Umständen mit einem Federstrich vernichtete.

Bismarck hat in Deutschland am wirksamsten die Ehrfurcht vor den angestammten Fürsten untergraben.

Der gesetzliche und rechtliche Anspruch auf Thron und Land, die sogenannte Legitimität ward von den zopfigen Diplomaten des Wiener Kongresses nur den erblichen Fürstenhäusern unter ausdrücklicher feierlicher Berufung auf „das Recht göttlicher Fügung“ zugesprochen. Die Herrschergewalt dieser Dynastien war gleichsam in der Religion verankert, sie sollte als ein Ausfluß des Gottesgnadentums unverrückbar für alle Zeiten feststehen. Gegen dieses Legitimitätsprinzip hatte sich nun Bismarck schwer durch seine gewalttätige Annexionspolitik vergangen. Der Zar Alexander grollte heftig über den verwegenen Einbrecher in die angestammten Fürstenrechte, er sah in der Entthronung der Dynastie ein revolutionäres Moment. Bismarck suchte den Zaren umzustimmen, und er beeiferte sich, nachzuweisen, daß er Württemberg und Darmstadt im Hinblick auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu Alexander besonders günstig bei den staatlichen Verträgen gestellt habe. Zugleich aber setzte er eine drohende Miene auf und meinte mit unverhohlenem Trotz: Wenn das Aus-

land dränge und die notwendigen Annexionen hemme, so würde Preußen die Reichsverfassung von 1849 proklamieren: „Soll Revolution sein, so wollen wir sie lieber machen als erleiden.“

Bismarck war fest entschlossen, die preußisch-deutsche Frage mit revolutionären Mitteln zu lösen. Er suchte und fand seine Bundesgenossen im revolutionären Lager, er traf bindende Abmachungen mit den Insurgenten Ungarns, er schreckte nicht vor einer Aufpeitschung der Tschechen zu einer revolutionären Erhebung gegen das Haus Habsburg zurück. Als er die Hand zur Zerschmetterung des Deutschen Bundes erhob, als er am 9. April 1866 auf dem Bundestage in Frankfurt am Main seinen Antrag auf Reform der deutschen Bundesverfassung einbrachte, da knüpfte er an die Grundforderung der revolutionären Deutschen Nationalversammlung an und verlangte die Einberufung eines auf dem allgemeinen Stimmrecht ruhenden Parlaments.

Bismarck hat die kriegerische Abrechnung mit Österreich direkt erzwungen. Und Professor Hans Delbrück nennt die Entfesselung des Bruderkrieges durch Bismarck einen Frevel im alten Sinne des Wortes, im Sinne einer gewaltigen dämonischen Tat, und Delbrück besitzt auch den Wahrheitsmut von einem „Bruderkrieg“ zu sprechen. Man mindert nach ihm nur „die Größe der Tat, wenn man leugnet oder verdeckt, daß es ein Bruderkrieg war“.

Der den blutigen Bruderkrieg abschließende Friede zu Prag unterwarf ganz Norddeutschland dem Machtspruch Preußens, schlug den Deutschen Bund in Scherben und warf Österreich aus Deutschland heraus. Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt am Main wurden durch Blut und Eisen mit Preußen verkittet. Bei der Verwirklichung seines preußisch-deutschen Einheitsplanes brach Otto von Bismarck mit dem Prinzip der Legitimität, er nahm dreilegitimen „angestammten“ Fürsten die Kronen vom Haupte und verschmolz ihre Länder mit Preußen.

Die Entthronung der Fürsten durch Preußen brachte vor allem das Blut der Legitimisten und Partikularisten in Aufruhr. In der Münchener Universitäts-Buchdruckerei erschien 1868 eine anonyme Schrift: „Wer ist der wahre Erbfeind?“, die laut einem Kriege zujubelte, der endlich das raublüsterne Preußen dem Richterschwert des gerechten Napoleon übergeben würde. Schon der Beginn des Staates Preußen sei „Felonie und Kirchenraub“ gewesen, und an jede einzelne Erwerbung der Dynastie Hohenzollern für ihren Staat knüpfe sich „eine Reihe von Verbrechen nicht nur gegen das göttliche, jedem Menschen ins Herz geschriebene Gebot, sondern zugleich gegen die Rechtsordnungen der Völker“.

Der legitimistische Verfasser dieser Schrift empörte sich über den Bundesbruch Preußens, über den Überfall des preußischen Königs auf die ihm gleichberechtigten Fürsten und über die Annexion ihrer Länder „kraft eines vermeintlichen Eroberungsrechtes“. Und er stachelte Frankreich direkt zum Kriege mit den Worten auf: „Wir wünschen diesen Krieg, ohne die entsetzliche Tragweite dieses Wunsches zu verkennen. Es liegt uns klar vor Augen, daß dieser Krieg wieder einen namenlosen Jammer zunächst über die deutschen Länder bringen wird. Wir tragen kein Bedenken, als Deutsche uns mit Frankreich zu verbinden gegen den Hohenzollernstaat, denn dieser Hohenzollernstaat hat unser deutsches Vaterland zerschlagen und zerstückt und zertreten, um an Stelle desselben seine Uniformen aufzuzwingen. .... Wir tragen kein Bedenken, uns mit Frankreich gegen diesen Staat der Hohenzollern zu verbinden.“

Der Krieg von 1866 brachte nicht die Lösung des tief im Wesen Preußens steckenden Widerspruches zwischen dem Obrigkeitsstaat und den freiheitlichen Bedürfnissen der neuen industriellen Gesellschaft mit ihren aufstrebenden Klassen, der Bourgeoisie und des Proletariats.

Die große bürgerliche Nationalliberale Partei zollte begeistertem Beifall der Lösung der deutschen Frage, wie sie die durch Bismarck beratene Militärgewalt gefunden

hatte. Über die Hingabe an die preußisch-deutsche Nationalbewegung vergaß sie den Liberalismus, den Freiheitsgedanken, der ja zu ihrem eigentlichen Wesen gehören sollte. Sie hat ihre helfende Hand überall dem straffen Ausbau des preußisch-deutschen Obrigkeitsstaates gewährt. Sie drängte den eigensinnigen Partikularismus dadurch in den Hintergrund, daß sie die preußisch-deutsche Machtpolitik Bismarcks auf Kosten der deutschen Freiheit fast urteilslos förderte. Sie tötete den Partikularismus ab, indem sie die Freiheit erdrosselte.

Das war eine seltsame Lösung des klaffenden Widerspruches zwischen den starr autoritären Grundsätzen des Obrigkeitsstaates und den politischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der aufstrebenden industriellen Gesellschaft. Bismarck sättigte wohl die materiellen Bedürfnisse der Bourgeoisie, für deren wirtschaftliche Aufgaben in einem Einheitsstaate er ein feines Verständnis hatte, aber er ließ die drängenden Wünsche des Proletariats nach einer freien Gestaltung der sozialen und politischen Verhältnisse Deutschlands unbefriedigt.

Mit großem Recht behauptete Liebknecht im Norddeutschen Reichstag, daß das ganze preußisch-deutsche Einheitswerk ein Gewaltwerk von oben wäre, und daß die Verfassung klar zeige, daß sie im Heerlager von Versailles ihren Ursprung hätte. Als er dann im Hinblick auf den mächtig in die Breite und Tiefe wachsenden preußisch-deutschen Militär- und Polizeistaat das Spottwort gebrauchte, die Krönung des deutschen Kaisers sollte eigentlich auf dem Berliner Gendarmenmarkt vorgenommen werden, denn dieser wäre das geeignete Symbol für diesen Akt, da wurde er unter der Hochflut von Schmä- und Entrüstungsrufen des Reichstages förmlich begraben.

Die spätere Entwicklung des Deutschen Reiches und vor allem sein Rückfall in die gewalttätigen Herrschaftsmethoden des alten Polizeistaates bestätigen die heftige Agitationsrede dieses Revolutionärs.